

Satzung des gemeinnützigen Vereins ETRIA e.V.

Errichtungsdatum: 25.10.2002 und 24.02.2003

Änderungsdatum: 23.05.03

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen – „ETRIA e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Hannover und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Ausbildung, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet wissenschaftliche Innovationsmethoden sowie Erfindungs- und Kreativitätstechniken. Sein spezieller Beitrag besteht in der Entwicklung der Trainings- und Ausbildungsmethoden hierfür in allen Bereichen der Gesellschaft. Dabei greift er insbesondere auf die konzeptionellen Ansätze der Erfindungstheorie TRIZ zurück.

Außerdem unterstützt der Verein die Förderung des internationalen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaftlern, Praktikern, Industrieunternehmen, Universitäten und anderen Organisationen auf dem Gebiet Innovations- und Wissensmanagement. Hierbei können Partnerschaften mit anderen auf diesem Gebiet engagierten Institutionen eingegangen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Analyse, Bewertung, Berichterstattung und Publikationen über Fortschritte auf dem Gebiet wissenschaftliche Innovationsmethoden sowie Erfindungs- und Kreativitätstechniken weltweit.
- Studien zur Entwicklung und wirksamen Anwendung von Innovationsmethoden, Erfindungs- und Kreativitätstechniken in allen Gesellschaftsbereichen.
- Erarbeiten von Ausbildungs- und Trainingsmethoden für die wirksame Anwendung von Innovationsmethoden, Erfindungs- und Kreativitätstechniken.
- die Weiterentwicklung der Erfindungstheorie TRIZ und deren Anwendung auf unterschiedlichen Gebieten, insbesondere in der Bildung, Pädagogik, Technik, Wissenschaft und Wirtschaft.
- Beratung und Unterstützung anderer Bildungseinrichtungen und gemeinnütziger Vereine des öffentlichen Rechts bei der wirksamen Anwendung von Innovationsmethoden.
- Planung, Organisation und Durchführung von internationalen wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen auf dem Gebiet wissenschaftliche Innovationsmethoden sowie Erfindungs- und Kreativitätstechniken.
- Organisation einer Öffentlichkeitsarbeit, vor allem durch Publikationen von Studien- und Arbeitsergebnissen, soweit sie öffentliches Interesse erwarten lassen, und durch ihre Auswertung auf öffentlichen Tagungen, in Seminaren und in anderen geeigneten Formen der Popularisierung und des Erfahrungsaustausches.

Für die Verwirklichung des Satzungszwecks will der Verein eine internetbasierte Arbeitsumgebung für eine internationale Gemeinschaft (Assoziation) all jener Institutionen aufbauen, die sich mit konzeptionellen Fragen zur Schaffung, Organisation und effizienten Verarbeitung von Innovationswissen und Innovationstechniken der Erfindungstheorie TRIZ

beschäftigen. Name des Vereins ETRIA – ist die Abkürzung für die Europäische TRIZ Assoziation.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei der Auflösung des Vereins / beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung wissenschaftlicher Zwecke im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu überweisen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Bei außerordentlichen Mitgliedern handelt es sich um Fördermitglieder. Sofern in dieser Satzung lediglich von "Mitgliedern" die Rede ist, sind sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder gemeint.

Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Vorstand im Sinne § 10 der Satzung), zuzüglich zweier von diesem Vorstand einstimmig zu bestimmender Gründungsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

Der Aufnahmeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen,
- Geburtsdatum (bei juristischen Personen Gründungsdatum),
- Beruf (bei juristischen Personen Gewerbebezug),
- Anschrift.

Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlicher Vertretung aufgenommen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand (im Sinne § 10) des Vereines vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt, und zwar für das jeweils kommende Jahr. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt entsprechend. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt; durch Ausschluss aus dem Verein; bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung; bei natürlichen Personen durch deren Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch das über Aufnahmeanträge entscheidende Gremium beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedbeiträgen in Rückstand gekommen ist oder wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält bzw. das Ansehen des Vereines herabsetzt oder in gröblicher Weise gegen die Vereinssatzung verstößt. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen, und per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Die Einspruchslegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand (Vorstand im Sinne § 10) dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (im Sinne § 10).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Versammlung wird von der Person, die den ersten Vorsitz inne hat, mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung dieser Person erfolgt die Einberufung durch die Person, die das Amt des zweiten Vorsitzes bekleidet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
- Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht worden sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über Zulassung entscheidet der Vorstand. Für den Fall, dass innerhalb der oben genannten Frist Anträge zur Satzungsänderung eingehen, ist die Person, die die Mitgliederversammlung einberufen hat, verpflichtet, die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zu informieren.

Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Außerordentliche Mitglieder haben zwar Anwesenheitsrecht, jedoch kein

Stimmrecht. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Versammlungsleitung liegt beim ersten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung liegt sie beim stellvertretenden Vorsitzenden. Können oder wollen beide vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung durch Stimmübertragung ist nur durch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Vollmacht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens 2/5 der Mitglieder dies schriftlich fordern.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist und dem Stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 11 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 12 Auflösung

Wird gemäß Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der Paragraphen 47 ff BGB.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen ist.

Hannover, den 23.05.2003